

Satzung

Errichtungsdatum: 10.11.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „openPM“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg und führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Poing.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte im Bereich Projektmanagement in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und damit die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke zum Thema Projektmanagement, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Dazu soll auch das Bewusstsein für die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Fragen geschärft werden.
2. Das Ziel des Vereins ist Vermittlung von Fähigkeiten zu Projektmanagement für Jedermann auf Basis praxisnaher Erfahrung. Aus der Praxis für die Praxis werden gemeinsam qualitativ hochwertige, interdisziplinäre, vielfältige und unter einer freien Lizenz nutzbare Tools und Prozesse als zentral verfügbares Wissen gesammelt, bereitgestellt und weiter entwickelt.
3. Bei der Sammlung und Verbreitung der Freien Inhalte zum Thema Projektmanagement sollen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Wikis zum Einsatz kommen. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte betriebene freie Enzyklopädie „Wikipedia“.
4. Der Verein verfolgt damit im Allgemeinen das Ziel der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 AO. Im Besonderen werden folgende Ziele angestrebt:
 - Die Förderung der Weiterentwicklung aktueller Methoden des Projektmanagements durch die Zusammenführung der Erfahrungen und Kenntnisse alle Mitglieder.
 - Die Verbreitung von Kenntnissen des effektiven Projektmanagements und Sensibilisierung von Medien und Bildungseinrichtungen für dieses Thema.
 - Die Sammlung, Bewertung und Bereitstellung von Methoden und Hilfsmitteln die für Jedermann unter freien Lizenzen nutzbar sind.
 - Die gemeinsame Arbeit an einer Plattform als Kommunikationsmittel zwischen der Öffentlichkeit, Medien, Bildungseinrichtungen und Mitgliedern.
5. Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:
 - der Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte zum Thema Projektmanagement.
 - die Verbreitung und die Förderung der Verbreitung Freier Inhalte zum Thema Projektmanagement auf anderen Wegen, zum Beispiel in digitaler oder gedruckter Form oder in Form von Veranstaltungen.
 - die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte im Projektmanagement. Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen oder Informationsmaterial geschehen.
 - die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten und Wikis im Bereich Projektmanagement zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Tätigkeitsvergütungen im Sinne des §3 Nr. 26a EStG auszahlen.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig ohne Einhaltung von Fristen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post an ihn abgesandt wurde. Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden, beispielsweise in Chaträumen oder Videokonferenzen, zu welchen nur die Mitglieder Zugang haben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Verschmelzung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur durch einen Beschluss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen.
2. Eine Verschmelzung des Vereins mit einer anderen Körperschaft setzt eine Auflösung des Vereins voraus.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk zwecks Verwendung gegen Kinderarmut.